



Gasselstiege 13, 48159 Münster  
Telefon: (02 51)21 20 50  
Fax: (02 51)2 00 66 13  
E-Mail: [lsv-nrw@senioren-online.de](mailto:lsv-nrw@senioren-online.de)  
[www.senioren-online.net/lsv-nrw](http://www.senioren-online.net/lsv-nrw)

August 2003

STELLUNGNAHME DER  
LANDESSENIORENVERTRETUNG NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.  
ZUM THEMA: PFLEGEWOHNGELD

Von den Mitgliedern wurden Anfragen bezüglich des Gerichtsurteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG) vom 9. Mai 2003 (16 A 1594-1600/02) an die LSV NRW gestellt. Das Urteil des OVG Münster sieht vor, dass künftig zur Berechnung des Pflegewohngeldes nicht wie bisher das *Einkommen*, sondern auch das *Vermögen* von Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen (Heimen) heranzuziehen ist. Das OVG Münster hat festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen über das Pflegewohngeld ausdrücklich auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes Bezug nehmen und insofern wie im Sozialhilferecht auch der Vermögenseinsatz vorauszusetzen sei. Dies bedeutet, dass der sozialhilferechtliche Schonbetrag von 2.301 Euro für Alleinstehende und 2.915 Euro bei Ehepaaren gilt.

Im zu diesem Zeitpunkt (9. Mai 2003) - noch - gültigen Landespflegegesetz vom 19. März 1996 war lediglich die Anrechnung des Einkommens bei einer möglichen Inanspruchnahme von Pflegewohngeld (§ 14 PfG NW) vorgesehen, nicht aber das Vermögen. Die Stadt Oberhausen hat in einer Reihe von Fällen die Zahlung von Pflegewohngeld abgelehnt, da die betreffenden Heimbewohner über Geldvermögen verfügten. Dagegen hat der Heimbetreiber geklagt. Bereits in ihren Stellungnahmen zum Landespflegegesetz von 1996 hatten sich die kommunalen Spitzenverbände gegen die *Vermögensfreiheit* des Pflegewohngeldes gewandt, da sie in dieser von den Landschaftsverbänden zu zahlenden Leistung den Tatbestand einer Sozialhilfe erfüllt sahen und daher auch für die Anwendung von Sozialhilfekriterien plädierten.

Nach der Urteilsverkündung vom 9. Mai 2003 setzten einige der nordrhein-westfälischen Kommunen das Urteil sofort um. Für Träger, Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen (Heime) trat nun in einigen Kommunen der Fall ein, dass Pflegegeldzahlungen für die Monate Juni und Juli 2003 gestoppt wurden.

Grundsätzlich können die Kreise und kreisfreien Städte Pflegegeldbescheide aufheben, wenn der betreffende Heimbewohner über ein Vermögen verfügt, das über der Vermögensschongrenze liegt. Die Kommunen müssen aber die Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen und/oder Bewohnerinnen und Bewohner vorab angehört haben und in eine Einzelfallprüfung eingetreten sein. Wenn dies nicht geschieht, können Betroffene aufgrund von Formfehlern Widerspruch einlegen.

Am 01. August 2003 trat das novellierte Landespflegegesetz in Kraft. Darin ist eine Vermögensobergrenze von 10.000 Euro festgelegt. Diese Grenze hat Rechtsgültigkeit.

#### **Hintergrund Pflegegeld**

Pflegegeld wird in Nordrhein-Westfalen seit 1996 als subjektorientierte (für die/den Bewohner/in) Objektförderung (vollstationäre Pflegeeinrichtung) gewährt und zwar dann, wenn ein/e Bewohner/in aufgrund der Zahlung des Investitionskostenanteils für die vollstationäre Einrichtung (Heim) sozialhilfebedürftig *würde*. Mit anderen Worten: Wenn sowohl das Einkommen als auch die Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht ausreichen um damit den Investitionskostenanteil für das Heim zu zahlen, tritt das Pflegegeld ein. Pflegegeld wird in nur **vier** (NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland) der **16** Bundesländern gewährt.

*Hiltrud Wessling, Vorsitzende der Landesseniorenvertretung NRW e. V.*

*Barbara Eifert, wissenschaftliche Beraterin*